

Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **93 (1996)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kein Anspruch auf garantiertes Mindesteinkommen

Ungeschriebenes Recht auf Existenzsicherung

Das Bundesgericht hat am 27. Oktober des vergangenen Jahres erstmals ein ungeschriebenes Verfassungsrecht auf Existenzsicherung bejaht. Die jetzt vorliegende schriftliche Begründung steckt die praktische Tragweite des neuen Leitentscheids ab und unterstreicht insbesondere, dass das neue Grundrecht keinen Anspruch auf ein garantiertes Mindesteinkommen verschafft.

Das Grundrecht auf Existenzsicherung ist gemäss Wortlaut des Urteils «auf ein grundrechtsgebotes Minimum (Hilfe in Notlagen) ausgerichtet». Angesichts der knappen öffentlichen Finanzen stehe es dem Richter nicht zu, bei der Aufteilung staatlicher Mittel Prioritäten zu setzen. Im gerichtlichen Verfahren könne nur geklärt werden, «was unabdingbare Voraussetzung eines menschenwürdigen Lebens darstellt».

Dabei geht es nicht um ein garantiertes Mindesteinkommen. Verfassungsrechtlich geboten ist vielmehr nur, «was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Betteexistenz zu bewahren vermag». Über Art und Umfang der Hilfestellung lässt sich das Bundesgericht nicht weiter aus und beschränkt sich auf die Feststellung, dass sowohl Geldzahlungen wie auch Naturalleistungen in Betracht kommen. Es wird daher in erster Linie Sache des zuständigen Gemeinwesens sein, «auf Grundlage seiner Gesetzgebung über Art und Umfang der im konkreten Fall gebotenen Leistungen zu bestimmen».

Weil das neue Verfassungsrecht menschenrechtlich begründet ist, steht es Schweizern und Ausländern zu – und zwar selbst solchen, die sich widerrechtlich im Lande aufhalten. Dies soll indes eine differenzierte Ausgestaltung des konkreten Anspruchs auf staatliche Hilfeleistung nicht ausschliessen: «Wer in der Schweiz (als Schweizer oder Ausländer) niedergelassen ist, hat andere Unterstützungsbedürfnisse als derjenige, der bei einem kurzfristigen Aufenthalt in Not gerät oder bei dem noch nicht feststeht, ob er (z. B. als Asylbewerber) in der Schweiz bleiben kann oder nicht.»

Ausgelöst worden ist die nicht unbedeutende Weiterentwicklung der Rechtsprechung durch drei heute zwischen 35 und 40 Jahre alte Brüder, die 1980 aus der damaligen Tschechoslowakei geflohen waren und in der Schweiz Asyl erhalten hatten. Nach dem politischen Umbruch im Osten wurden sie aufgrund einer strafrechtlichen Landesverweisung ausgeschafft, reisten aber illegal wieder in die Schweiz zurück. Hier dürfen sie nicht arbeiten, können andererseits aber auch nicht in die heutige Tschechei ausgeschafft werden, weil sie sich weigern, ein Wiedereinbürgerungsgesuch zu stellen. Das Bundesgericht erachtet diese Haltung nicht als rechtsmissbräuchlich, weil sie nicht direkt auf Fürsorgeleistungen abzielt, sondern in erster Linie auf einen Verbleib in der Schweiz.

Markus Felber

(Urteil 2P.418/1994 vom 27.10.95)

Die Sozialrechte in der neuen Berner Verfassung

Erste Wertung der Auslegungspraxis des Verwaltungsgerichtes

Die neue Verfassung des Kantons Bern enthält ein Bündel von Sozialnormen und insbesondere ein Recht auf Existenzminimum. Der nachfolgende Beitrag von Carlo Tschudi stellt die Sozialnormen systematisch dar und dokumentiert die Rechtsprechung im Jahre 1995 des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern zum Recht auf Existenzminimum.

Am 1. Januar 1995 trat die neue, totalrevidierte bernische Kantonsverfassung in Kraft. Die neue Verfassung präsentiert sich als eine liberale und soziale Grundordnung, die dem Schutz des Individuums, seinen elementaren Freiheiten und Grundbedürfnissen einen zentralen Stellenwert einräumt. Insbesondere beinhaltet sie auch eine «Sozialverfassung»,¹ d. h. ein Bündel von Verfassungsnormen, welche sozialen Ausgleich und soziale Sicherheit im ganzen Kanton anstreben oder welche bestimmte Formen privaten menschlichen Zusammenlebens schützen und fördern wollen. Diese Normen wollen den Anspruch einlösen, wonach der Kanton Bern (u. a.) ein sozialer Rechtsstaat sei.² Unter Betonung sowohl der Verantwortung jeder und jedes einzelnen wie auch der Gemeinschaft³ werden in diesem Sinne die «klassischen»

Grundrechte ergänzt mit einem Katalog von gerichtlich durchsetzbaren Sozialrechten und programmatischen Sozialzielen; hinzu kommt eine Reihe von Aufträgen an Kanton und Gemeinden.

Die Grundpflicht stellt jede Person in die Verantwortung für sich selbst und gegenüber den Mitmenschen.⁴ Sie nimmt jede Person in Pflicht und schliesst es aus, soziale Verantwortung kurzerhand auf den Staat zu werfen. Die Grundrechte gewährleisten individuelle Autonomie, Schutz vor Bedrohung durch irgendwelche Mächte und die Garantie eines Mindestmasses an sozialer Sicherheit.⁵

Sozialziele⁶

Art. 30 ¹ Kanton und Gemeinden setzen sich zum Ziel, dass

- a alle ihren Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können, gegen die Folgen von unverschuldeter Arbeitslosigkeit geschützt sind und in den Genuss von bezahlten Ferien gelangen;
- b alle zu tragbaren Bedingungen wohnen können;
- c Frauen vor und nach der Geburt materiell gesichert sind;

¹ Peter Saladin/Martin Aubert, Sozialverfassung, in Walter Kälin/Urs Bolz (Hsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, S. 95 ff.

² Art. 1 Abs. 1 Verfassung des Kantons Bern (KV).

³ Präambel, Art. 8 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2 KV.

⁴ Art. 8 Abs. 1 KV.

⁵ Z. B. Schutz des Zusammenlebens der Familie (Art. 13 KV); Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsschutz (Art. 26 Abs. 3 KV).

⁶ Saladin/Aubert, a.a.O., S. 320 ff.

- d geeignete Bedingungen für die Betreuung von Kindern geschaffen und die Familien in der Erfüllung Ihrer Aufgaben unterstützt werden;
- e die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und der Jugendlichen berücksichtigt werden;
- f alle sich gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen bilden und weiterbilden können;
- g alle Menschen, die wegen Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit oder Behinderung der Hilfe bedürfen, ausreichende Pflege und Unterstützung erhalten.

² Sie verwirklichen diese Ziele in Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die *Sozialziele* stehen zwischen den Grundrechten und den staatlichen Aufgaben. Sie richten sich in erster Linie an die rechtsetzenden Behörden von Kanton und Gemeinden. Im Unterschied zu den Sozialrechten können die Sozialziele durch die Gerichte nicht direkt angewandt werden; allerdings können sie den Justizbehörden als Auslegungshilfe dienen. Die Verwirklichung der Ziele ist an die verfügbaren Mittel gebunden und soll auch durch Private angestrebt werden. Die meisten erwähnten Sozialziele sind bereits in der bestehenden Gesetzgebung sowie in internationalen Verträgen verankert.⁷

Staatliche Aufgaben für die soziale Sicherheit⁸

Art. 38 Sozialhilfe

- ¹ Kanton und Gemeinden sorgen zusammen mit öffentlichen und privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen.
- ² Sie fördern die Vorsorge und Selbsthilfe, bekämpfen die Ursachen der Armut und beugen sozialen Notlagen vor.
- ³ Sie können die Leistungen des Bundes für soziale Sicherheit ergänzen.

Art. 39 Arbeit

- ¹ Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden und deren Folgen zu mildern. Sie unterstützen die berufliche Umschulung und Wiedereingliederung.
- ² Der Kanton fördert die Arbeitssicherheit und die Arbeitsmedizin.
- ³ Kanton und Gemeinden nehmen bei rechtmässigen Kampfmassnahmen zwischen Sozialpartnern nicht Partei.
- ⁴ Sie fördern die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben.

Art. 40 Wohnung

Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen und für die Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse. Sie fördern den preisgünstigen Wohnungsbau.

⁷ Bst. a: Art. 7 Int. Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I).
Bst. b: Das Wohnen ist ein soziales Grundbedürfnis, das eine ausdrückliche Nennung im Sozialzielkatalog rechtfertigt.

Bst. c: Der Bund hat den Verfassungsauftrag von Art 34^{quinquies} BV, der zur Einführung einer Mutterschaftsversicherung verpflichtet, bekanntlich bis heute nicht eingelöst (vgl. Art. 10 UNO-Pakt I); damit soll die abgelehnte Mutterschaftsversicherung nicht durch die Hintertür eingeführt werden, sondern Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass Frauen durch eine Geburt nicht zusätzliche materielle Probleme erwachsen.

Bst. d: Der Begriff Familie ist weit gefasst; er umfasst auch Alleinerziehende.

Bst. f: Art. 13 UNO-Pakt I; vgl. auch Art. 302 Abs. 2 ZGB.

⁸ Saladin/Aubert, a.a.O., S. 346 ff.

Sozialrechte

Art. 29 ¹ Jede Person hat bei Notlagen Anspruch auf ein Obdach, auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel und auf grundlegende medizinische Versorgung.

² Jedes Kind hat Anspruch auf Schutz, Fürsorge und Betreuung sowie auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung.

³ Opfer schwerer Straftaten haben Anspruch auf Hilfe zur Überwindung ihrer Schwierigkeiten.

Art. 29 KV gewährt Bedürftigen gewisse soziale Ansprüche gegenüber dem Staat.⁹ Die Sozialrechte sind justiziabel: Es handelt sich um subjektive Rechte, die im Streitfall gerichtlich durchgesetzt werden können.^{10, 11} Das bestehende Fürsorgegesetz, das keinen Rechtsanspruch auf Leistungen vorsieht, muss in diesem Sinne geändert werden.¹² Bei den Sozialrechten kommen die Bestimmungen über die Einschränkung von Grundrechten nicht zur Anwendung, rechtliche Einschränkungen müssen als ausgeschlossen gelten.¹³ Anspruchsberechtigt

sind alle Menschen, die sich im Kanton aufhalten; Wohnsitz im Kanton Bern wird nicht vorausgesetzt.¹⁴ Damit lehnt sich Art. 29 KV an Art. 48 BV an, wonach Bedürftige von demjenigen Kanton unterstützt werden, in dem sie sich aufhalten. Die Kosten für ausserkantonale Unterstützungsbedürftige können jedoch dem Wohnkanton überwältzt werden.¹⁵

Recht auf Existenzminimum

Abs. 1 gewährleistet einen sozialen Mindeststandard, d. h. das zum Überleben in Würde absolut Unentbehrliche. Freilich muss dieser Mindeststandard als schon kraft Bundesrechts geltend angesehen werden, darin sind sich die Autoren, die sich mit der Problematik beschäftigt haben, durchwegs einig; fraglich war bis vor kurzem nur, ob dieses Recht als Teilgehalt der persönlichen Freiheit oder eines anderen Grundrechts oder als selbständiges ungeschriebenes Grundrecht zu qualifizieren sei.¹⁶ In ei-

⁹ Soziale Rechte finden sich auch in der Bundesverfassung (z. B. Art. 27: Recht auf unentgeltlichen Primarschulunterricht), in verschiedenen für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen (z. B. UNO-Pakt I; Art. 6, Recht auf Arbeit; Art. 11, Recht auf angemessenen Lebensstandard; Art. 13, Recht auf Bildung) sowie in verschiedenen neueren Kantonsverfassungen.

¹⁰ Die Berner Verfassung verwendet den Begriff Sozialrechte in einem engen Sinn; andere Kantone und namentlich auch verschiedene internationale Verträge (s. Fn 9) sprechen oft auch eigentliche soziale Zielsetzungen als «Rechte» an; der bernische Verfassungsgeber versuchte erstmals, soziale Rechtsansprüche (Art. 29) und soziale Zielsetzungen (Art. 30) klar auseinanderzuhalten.

¹¹ Mit Inkrafttreten der Kantonsverfassung ist deshalb das Verwaltungsgericht und nicht mehr der Regierungsrat Rechtsmittelinstanz.

¹² Art. 68 Kant. Fürsorgegesetz (FüG).

¹³ Jede Einschränkung eines Grundrechts bedarf aber einer gesetzlichen Grundlage, eines überwiegenden öffentlichen Interesses, muss verhältnismässig sein und darf dessen Kernbereich nicht antasten (s. Art. 28 KV).

¹⁴ Jörg Paul Müller, Grundrechte, in Kälin/Bolz, a.a.O., S. 46.

¹⁵ Art. 48 Abs. 2 BV und Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG).

¹⁶ Jörg Paul Müller, Soziale Grundrechte in der Verfassung? Basel 1981, S. 99 ff.; Pascal Coullery, Das Recht auf Sozialhilfe, Bern 1993, S. 109 ff.; Felix Wolfers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 78 ff.

nem Urteil vom 27. Oktober 1995 hat nun das Bundesgericht ein Recht auf Existenzminimum als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt¹⁷ (siehe Seite 73 in diesem Heft). Auf Bundesebene sind zudem Bestrebungen im Gange, das Recht auf Existenzsicherung zu kodifizieren: Einerseits liegt eine parlamentarische Initiative der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Nationalrats vor¹⁸ und andererseits enthält der Verfassungsentwurf des EJPD einen entsprechenden Passus.¹⁹ Die entsprechenden Texte lauten wie folgt:

BGE vom 27. Oktober 1995:

Ungeschriebenes Grundrecht: Die in Notlage geratenen haben einen Anspruch auf die für ein menschenwürdiges Dasein notwendigen Mittel.²⁰

Parlamentarische Initiative der SGK:

Art. 48 ¹ Jede Person hat Anspruch auf die für ein menschenwürdiges Leben erforderliche Sozialhilfe.²¹

Verfassungsentwurf 1995:

Art. 9 ³ Jede Person hat in Notlagen Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die für ein menschenwürdiges Leben unerlässlichen Mittel.

Der Begriff der *Notlage* darf gemäss Verwaltungsgericht nicht allzu eng ausgelegt werden; Bedürftigkeit müsse wohl genügen, wenn jemand eine den gewährleisteten Ansprüchen entsprechende Bedürftigkeit darzutun vermöge.²² Schwieriger gestaltet sich die Einschätzung der Notlage, wenn der/die Bedürftige mit einem Konkubinatspartner oder einer Konkubinatspartnerin zusammenlebt, der/die nicht bedürftig ist. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die Tatsache des gemeinsamen Haushalts bei der Bemessung der Sozialhilfe berücksichtigt werden könne: Der Partner oder die Partnerin habe sich in einer für ihn oder sie zumutbaren Weise an den gemeinsamen Kosten mitzubeteiligen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des verdienenden Partners oder der verdienenden Partnerin sei anteilmässig zu berücksichtigen. Bei einem gefestigten, eheähnlichen Verhältnis könne davon ausgegangen werden, dass die Partner einander nicht im Stich lassen und soweit nötig unterstützen.²³ Die Wohnkosten seien nicht nach Köpfen zu berechnen, sondern es müsse für die unterstützte Person nur derjenige Betrag in Rechnung gestellt werden, der für ein menschenwürdiges Wohnen in diesem Logis mindestens erforderlich sei. Wie die Wohnpartner sich intern verständi-

¹⁷ BGE 2P.418/1994 «P.V., M.V. und P.V. gegen Fürsorgekommission Ostermundigen»; mündliche Urteilsberatung wiedergegeben in plädoyer 6/1995, S. 60. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt seit Anfang April 1996 vor, siehe hiezu den Beitrag auf Seite 73 von Markus Felder «Kein Anspruch auf garantiertes Mindesteinkommen».

¹⁸ S. Erläuternden Bericht der Subkommission zum Entwurf für eine Änderung von Artikel 48 der Bundesverfassung, der am 7. Juli 1995 in die Vernehmlassung geschickt wurde.

¹⁹ Art. 9 Abs. 4 Verfassungsentwurf 1995.

²⁰ Formulierung aufgrund der Wiedergabe der mündlichen Urteilsberatung im plädoyer (s. Fn 17).

²¹ S. 12 Erläuternder Bericht der Subkommission.

²² Verwaltungsgerichtsentscheid (VGE) v. 12. Juni 1995 i. S. X (= VGE 3), S. 5; in diesem Sinne ist der französische Text klarer: «Toute personne dans le besoin . . .»

²³ VGE 3, S. 6 ff.; s. auch VGE v. 21. August 1995 (= VGE 6) S. 13.

gen, brauche die Sozialhilfebehörde nicht zu kümmern.²⁴

Zur Gewährleistung des *Obdachs* gehören nach Verwaltungsgerichtsmeinung grundsätzlich nur diejenigen Mittel, die es erlauben, eine für schweizerische Verhältnisse einfache Unterkunft zu mieten.²⁵

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts wird mit dem Begriff der «für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel» das fürsorgerechtliche Existenzminimum angesprochen.²⁶ Das Fürsorgegesetz verwendet einzig den Ausdruck «unerlässliche Unterstützung».²⁷ Dieser Ausdruck enthält aber in einem umfassenden Sinn die Bereiche Obdach, Verpflegung, Kleidung und medizinische Grundversorgung; demgegenüber werden die Bereiche Obdach und grundlegende medizinische Versorgung im Verfassungsartikel neben den notwendigen Mitteln explizit erwähnt. Jedenfalls wendet das Verwaltungsgericht den Begriff der Menschenwürde auch auf das Obdach und die medizinische Versorgung an, was zu begrüssen ist.²⁸

Um Verwirrungen zu vermeiden, drängen sich klare Begriffsdefinitionen auf. Gleiches gilt für den Inhalt des Begriffs der Menschenwürde, der im Kontext der Existenzsicherung bis anhin nur in bescheidenem Mass interpretiert

wurde;²⁹ es bleibt zu hoffen, dass sich dabei das Verwaltungsgericht nicht von der Meinung des Bundesgerichts leiten lässt, wonach es einzig darum gehe, dass der Staat Menschen auf seinem Staatsgebiet nicht verhungern oder eine menschenunwürdige Betteexistenz fristen lasse.³⁰

Das Verwaltungsgericht musste sich zum *Recht auf elementare medizinische Betreuung* noch nicht äussern. Es soll verhindern, dass kranke oder verunfallte Menschen in einem Spital oder von Ärzten resp. Ärztinnen abgewiesen werden, nur weil sie unbemittelt oder nicht versichert sind. Dieses Recht ist durch die geltende Gesetzgebung faktisch bereits weitgehend gewährleistet.³¹

Das bernische Verwaltungsgericht stuft die *SKöF-Richtlinien* wie folgt ein: Es handle sich um Empfehlungen, wie das im Sozialhilfealltag wichtige Problem der Berechnung von Geldleistungen gelöst werden könne. Diesen Richtlinien werde in der Gesetzgebung einzelner Kantone wegleitender Charakter zugesprochen; in anderen Kantonen würden sie von den Verwaltungsbehörden als Konkretisierungsmassstab herangezogen. Ihnen fehle im Kanton Bern der verbindliche Normcharakter. Dennoch seien die Richtlinien ein taugliches Hilfsmittel zur Berechnung allfällig erforder-

²⁴ VGE v. 6. Juli 1995 (= VGE 5) S. 9.

²⁵ VGE 3, S. 11; nach Saladin/Aubert (a.a.O., S. 316) umfasst der Begriff Obdach auch einfache Unterkünfte wie beispielsweise Notunterkünfte, Zivilschutzanlagen oder Baracken.

²⁶ VGE v. 3. April 1995 (= VGE 1) S. 6, zit. in Bernische Verwaltungsrechtsprechung (BVR) 1995, S. 565.

²⁷ Art. 65 Abs. 1 Fürsorgegesetz des Kantons Bern (FüG).

²⁸ Da die Menschenwürde in Art. 9 KV verbürgt ist und allgemein als fundamentaler Rechtsgrundsatz anerkannt ist, ist sie ohne weiteres auf alle Bereiche anzuwenden.

²⁹ S. weiter unten betr. Übernahme von Betriebskosten für ein Auto und der Prämien für eine Diebstahlversicherung.

³⁰ BGE v. 27. Oktober 1995 (s. Fn 17).

³¹ Saladin/Aubert, a.a.O., S. 317.

licher Sozialhilfe, wobei von ihnen abgewichen werden dürfe, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen.³² Hinweise auf Erläuterungen der SKöF zu einzelnen Posten vermögen nur dann eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht zu bewirken, wenn die Beitragsleistungen *gesamthaft* betrachtet den für ein menschenwürdiges Dasein erforderlichen Mindestbetrag unterschreiten.³³

Kürzungen von Sozialhilfeleistungen sind bis auf das absolut unerlässliche Minimum möglich.³⁴ Trage eine bedürftige Person das ihr Zumutbare zur Behebung der Notlage nicht bei, so dürfe die Sozialhilfebehörde die Unterstützungsleistungen mit besonderer Zurückhaltung festsetzen, um der Verpflichtung zur Eigeninitiative Nachdruck zu verleihen.³⁵ Für die Voraussetzungen von Kürzungen und das entsprechende Verfahren sei auf die Hinweise der SKöF von November 1994 betr. Kürzung oder Einstellung von Unterstützungsleistungen in begründeten Einzelfällen verwiesen; sie decken sich mit der Haltung des Verwaltungsgerichts.

Schliesslich benützte das Verwaltungsgericht die Gelegenheit, zu diversen Einzelfragen Stellung zu nehmen: Ein menschenwürdiges Dasein könne auch ohne Auto geführt werden,³⁶ die Kosten für dessen Betrieb können aber

übernommen werden, sofern die Benützung Erwerbszwecken diene oder gesundheitlich begründet sei (vgl. SKöF-Richtlinien Ziffer 4.1).³⁷ Der Abschluss einer Diebstahlversicherung sei nicht Teil des menschenwürdigen Lebens und könne deshalb nicht auf Kosten der Sozialhilfe erfolgen.³⁸

Kurze Würdigung

Mit der Statuierung des Sozialrechts in der Verfassung ist dem Recht auf Existenzsicherung der ihm gebührende Rang eingeräumt worden. Die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zeichnet sich durch hohe Sorgfalt und Korrektheit aus. Zu begrüssen ist, dass das Verwaltungsgericht die SKöF-Richtlinien als massgebende Basis für die Berechnung der Sozialhilfe explizit anerkennt und damit zum Ausdruck bringt, dass sich die Sozialhilfe grundsätzlich an ihnen zu orientieren hat. Das Recht auf Existenzsicherung als Mindeststandard dient demnach nur in begründeten Ausnahmefällen als untere Schranke für die Kürzung von Sozialhilfeleistungen.

*Carlo Tschudi, Fürsprecher
Fürsorgeamt der Stadt Bern, Rechtsdienst*

³² VGE 1, S. 9, bestätigt in VGE v. 31. Mai 1995 (= VGE 2) S. 6, in VGE 3, S. 5, in VGE 5, S. 5 und in VGE 6, S. 10.

³³ VGE 2, S. 6.

³⁴ VGE 1, S. 10.

³⁵ VGE 5, S. 6, s. auch VGE v. 12. Juni 1995 i. S. H. (= VGE 4), S. 7.

³⁶ VGE 2, S. 8.

³⁷ VGE 1, S. 10.

³⁸ VGE 2, S. 8.